

Taxtarif des Wohnheims Eggfeld der Psychiatrie St.Gallen

vom 14. Februar 2023 (Stand am 10. September 2026)

Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen¹

erlässt

in Ausführung von Art. 7 Abs. 1 Bst. d) des Gesetzes über den Psychiatrieverbund vom 25. Januar 2011² und Art. 2 der Taxordnung des Psychiatrieverbundes vom 14. Februar 2023³

als Taxtarif:⁴

Tagestaxen

1 Tagespauschalen für Pension und Hotellerie⁵

Nr.			Fr.
1.1	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	je Anwesenheitstag	130.00
1.2	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	je Abwesenheitstag	120.00
1.3	Personen mit steuerlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen	je Anwesenheitstag	150.00
1.4	Personen mit steuerlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen	je Abwesenheitstag	140.00

2 Pflorgetaxe pro Tag nach RAI/RUG⁶-Tarif

Als Beitrag der Krankenversicherer und der Bewohner gelten gesamthaft jeweils die in der Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 14. Dezember 2010⁷ festgelegten Höchstansätze.

¹ Geändert mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027

² sGS 320.5.

³ sGS 320.51.

⁴ In Vollzug ab 1. Januar 2023.

⁵ Geändert mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027

⁶ RAI/RUG = Resident Assessment Instrument/Resource Utilization Groups.

⁷ sGS 331.21.

3 Betreuungstaxe für nicht KVG-pflichtige Leistungen

3.1 Betreuungstaxe pro Tag für individuelle, stützende und fördernde Betreuung und Tagesgestaltung

Nr.		Fr.
3.1.1	...	...
3.1.2	...	...
3.1.3	...	... ⁸
3.1.4	Stufe 1 bis 4	50.00
3.1.5	Stufe 5	60.00
3.1.6	Stufe 6	70.00
3.1.7	Stufe 7	80.00
3.1.8	Stufe 8	90.00
3.1.9	Stufe 9	95.00

Für Personen mit steuerlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen wird generell die höchste Betreuungsstufe in Rechnung gestellt.⁹

3.2 ...¹⁰

3.3 Forensik- Bewohnerinnen und -Bewohner¹¹

Nr.		Fr.
33.1	Bewohnerinnen und Bewohner mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen	
33.1.1	Zuschlag-Pauschale je Tag, inkl. Begleitungen	100.00
33.2	Andere Bewohnerinnen und Bewohner	
33.2.1	Zuschlag-Pauschale je Tag, inkl. Begleitungen	100.00

4 Höchstansätze¹²

Die Summe der Tagespauschalen für Pension und Betreuungstaxen gemäss Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses darf die Tagespauschalen nach Art. 1 der Verordnung über die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale¹³ für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen nicht überschreiten, sofern die Person Ergänzungsleistungen für die Finanzierung des Aufenthaltes bezieht.

Eine allfällige Zusatzfinanzierung für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen, die eine IV-Rente beziehen und Anspruch auf Ergänzungsleistung haben, richtet sich nach den jeweils gültigen kantonalen Regelungen.

⁸ Aufgehoben mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027

⁹ Eingefügt mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027

¹⁰ Aufgehoben mit Nachtrag vom 12. September 2024; gültig ab 1. Oktober 2024

¹¹ Geändert mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027

¹² Geändert mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027

¹³ sGS 351.52.

Taxen für besondere Leistungen

5 Einzelleistungen¹⁴

Für alle Bewohnerinnen und Bewohner werden separat in Rechnung gestellt:

Nr.		Fr.
5.1	Medizinische und technische Leistungen	gemäss TARDOC
5.2	Medikamente	gemäss Spezialitätenliste
5.3	Nichtpflichtmedikamente	zum Publikumspreis
5.4	Labor, Physiotherapie	gemäss Analyseliste bzw. Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen
5.5	Private Auslagen für Taxi, Telefon, Coiffeur, Podologin und ähnliche Aufwendungen	nach Aufwand zuzüglich 10%
5.6	Begleitung durch Personal zu externen Verrichtungen und Anlässen (wie Arzt, Spital, Zahnarzt, Einkäufe, private Feiern und Konzerte usw.)	je Stunde 60.00 je km 00.80
5.7	Chemische Reinigung	nach Aufwand
5.8	Personentransporte (Tixi-Taxi, Rotkreuz-Transportdienst, etc.)	nach Aufwand
5.9	Miete Wechseldruckmatratze	je Tag 4.00
5.10	Abschlusspauschale im Todesfall	350.00
5.11	Zusätzliches Material für Bestattung (z.B. Kissen usw.)	nach Aufwand
5.12	Schlussreinigung Zimmer (bei Austritt)	200.00
5.13	Zusätzliche Reinigungs- und Räumungsarbeiten im Zimmer	je Stunde 60.00
5.14	Individuell bestellte Esswaren und Getränke aus Klinikladen oder externen Geschäften	Artikelpreis
5.15	Persönliche Toilettenartikel	Artikelpreis
5.16	Wäschenamen besorgen und annähen	pro Namenband 1.00

6 Verrechnung für Materialien

Die Verrechnung für Materialien erfolgt gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)¹⁵ bis zu dem in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbetrag zulasten OKP. Die Verrechnung für Materialien ausserhalb der MiGeL und über dem in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbetrag erfolgt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

7 Spezialangebote

Nr.		Fr.
7.1	Ferienaufenthalte	Ansätze nach Nr. 1 bis 6 dieses Erlasses

¹⁴ Geändert mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027

¹⁵ Vgl. Art. 20 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV), SR 832.112.31.

8 Ein- und Austritt

Nr.			Fr.
8.1	Vorauszahlung für Betreuungs- und Pflegeleistungen bei neu eintretenden Bewohnerinnen und Bewohnern ¹⁶	Fälligkeit bei Eintritt; unverzinst; Nach Beendigung des Vertrages und nach Bezahlung der aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber des Wohnheims Eggfeld wird die Vorauszahlung in der Schlussrechnung in Abzug gebracht.	6'000.00

Beim Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Kosten grundsätzlich bis zum Todestag in Rechnung gestellt. Sofern sein Zimmer nicht innert 7 Tagen nach dem Tod geräumt ist, wird ab dem Todestag bis zur Räumung des Zimmers die Urlaubstaxe in Rechnung gestellt.

9 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Die Rechnung wird monatlich gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins von 5% und die Kosten für die Zahlungsaufforderung verrechnet.

¹⁶ Geändert mit Nachtrag vom 10. September 2026; gültig ab 1. Januar 2027